

3. Nachtragssatzung vom 28.06.2000 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 19.06.2000 die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 beschlossen:

§ 1

§ 4 Absätze (3) und (4) der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

- „(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend; er beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, daß Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und des Verwaltungsvorstandes teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.“

§ 2

§ 12 Absatz (5) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen erhalten einen pauschalen Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen in Höhe von monatlich 40 DM je Fraktionsmitglied. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen eine Grundpauschale; sie beträgt bei Fraktionen bis zu 10 Mitgliedern 500 DM, bei Fraktionen mit mehr als 10 bis zu 20 Mitgliedern 800 DM und bei Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern 1.000 DM. Über die Verwendung der Mittel führen die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form (Vordruck), der jeweils am Schluß eines Kalenderjahres dem Bürgermeister zugeleitet wird.“

§ 3

§ 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Ist der Erste Beigeordnete an der Vertretung gehindert, so tritt an seine Stelle der zweite Beigeordnete.“

§ 4

Diese 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; abweichend davon tritt § 2 rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 19.06.2000 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 3. Nachtragssatzung vom 28.06.2000 zur Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 28.06.2000
Der Bürgermeister

- Michael Heckmann -